



Aktz.:

**Antwort zur Anfrage Nr. 0460/2014 der BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betr. Wohnungsleerstände in Mainz (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Liegen der Verwaltung konkrete Zahlen vor, wie viele Wohnungen und Häuser in Mainz leerstehen und nicht genutzt werden?**

Nein. Ein Erfassungs- oder Meldesystem ist nicht vorhanden.

**2. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher ergriffen, um der Zunahme der Wohnungsleerstände in Mainz zu begegnen?**

Der Verwaltung stehen keine Instrumente zur Verfügung, um auf die Nichtnutzung von Immobilien einzuwirken.

**3. Welche Möglichkeiten bieten hierzu das Baugesetzbuch und das Bauplanungsrecht?**

Städtebauliche Planungen wie auch Festsetzungen in Bebauungsplänen lösen keine unmittelbare Verpflichtung zu ihrer Verwirklichung aus. Das Städtebaurecht beinhaltet hierzu besondere Instrumentarien, wie die Bodenordnung, die Enteignung, die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme, den Stadtumbau sowie die städtebaulichen Gebote.

Zur Verwirklichung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung enthält das Baugesetzbuch folgende städtebaulichen Gebote (§§ 175 bis 179):

- Baugebot
- Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot
- Pflanzgebot
- Rückbau- und Entsiegelungsgebot.

Ein entsprechendes "Vermietungsgebot" ist dagegen im Baugesetzbuch nicht enthalten.

**4. Wie bewertet die Verwaltung die Idee einer Leerstandsabgabe und welche Initiativen wurden bisher ergriffen, diese gesetzgeberisch für die Kommunen zu ermöglichen?**

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es in Deutschland in keiner Kommune eine Leerstandsabgabe. Gezielte Initiativen, diese auf gesetzgeberischen Weg einzuführen, sind ebenfalls nicht bekannt. Das Phänomen von Leerständen bei gleichzeitig hoher Nachfrage und angespannter Marktlage ist relativ jung und auf die Ballungsräume begrenzt.

Mainz, 31. März 2014

Gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete